

Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Inkrafttreten: 01.02.2024

SEESTADT BREMERHAVEN



**Dienstanweisung
über Stundung, Niederschlagung und
Erlass von Forderungen**

Inkrafttreten: 01.01.2024



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtkämmerei – 20/1 -
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Regelungs- und Geltungsbereich	3
2.	Stundung	3
2.1	Begriff	3
2.2	Voraussetzungen	3

2.2.1	Erhebliche Härte	3
2.2.2	Nichtgefährdung des Anspruchs	3
2.2.3	Sicherheitsleistung	4
2.2.4	Antrag auf Gewährung der Stundung	4
2.3	Zinsen	4
2.4	Verfahren	4
2.5	Zuständigkeit	4
3.	Niederschlagung	5
3.1	Begriff	5
3.2	Voraussetzungen	5
3.3	Verfahren	6
3.4	Zuständigkeit	6
4.	Erlass	7
4.1	Begriff	7
4.2	Voraussetzungen	7
4.3	Verfahren	7
4.4	Zuständigkeit	8
5.	Eingaben im Finanzprogramm	8
6.	Berichtspflicht	8
7.	Inkrafttreten	8

Anlagen zu 6. Berichtspflicht

<u>Anlage 1:</u>	Übersicht über die befristeten Niederschlagungen	9
<u>Anlage 2:</u>	Übersicht über die unbefristeten Niederschlagungen	10
<u>Anlage 3:</u>	Übersicht über die Erlasse	11

1. Regelungs- und Geltungsbereich

Die Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass) ist im § 59 der Landeshaushaltordnung (LHO) und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelt. Für Steuerforderungen bestehen entsprechende Regelungen in der Abgabenordnung (AO), die aufgrund der Bestimmungen des Bremischen Abgabengesetzes Anwendung finden. Weiterhin gelten für Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) und Beiträge die Regelungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG). Die Regelungen in dieser Dienstanweisung sollen die rechtlichen Bestimmungen konkretisieren und zu einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Bearbeitung führen. Forderungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Ansprüche (Geldforderungen) der Stadt Bremerhaven.

Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten. Organisationseinheiten im Sinne dieser Dienstanweisung sind Referate, Ämter, Amtsstellen und nachgeordnete Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten und Schulen) sowie Betriebe nach [§ 26 LHO](#). Die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden gebeten, eine gleichlautende Dienstanweisung zu erlassen.

2. Stundung

2.1 Begriff

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes unter Hinausschiebung des Fälligkeitstermins. Sie ist in das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung gestellt.

2.2 Voraussetzungen

Nach [§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO](#) bzw. § 222 Satz 1 AO und [§ 24 Abs. 1 BremGebBeitrG](#) können Ansprüche ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung **bei Fälligkeit** eine **erhebliche Härte** für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und
- der Anspruch durch die Stundung **nicht gefährdet erscheint**.

2.2.1 Erhebliche Härte

Eine **erhebliche Härte** für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich aufgrund eigener ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Das bedeutet, dass die Schuldnerin oder der Schuldner die notwendigen Zahlungsmittel nicht zur Verfügung hat und sie auch nicht in zumutbarer Weise - z. B. über die Aufnahme eines Kredits – beschaffen kann. Dabei ist stets auf den **Fälligkeitszeitpunkt** abzustellen.

2.2.2 Nichtgefährdung des Anspruchs

Durch die Stundung darf der **Anspruch nicht gefährdet** werden. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten realisiert werden kann.

2.2.3 Sicherheitsleistung

In der Regel ist eine Sicherheitsleistung (z. B. Wertpapiere, Forderungsabtretung) von der Schuldnerin oder vom Schuldner zu verlangen, in die auch eine Vollstreckung möglich ist.

2.2.4 Antrag auf Gewährung der Stundung

Die Stundung kann auch in Form einer Ratenzahlung erfolgen und wird bei Ansprüchen im Sinne des § 59 **nur auf Antrag**, bei Ansprüchen nach der AO **in der Regel** nur auf **Antrag** gewährt.

2.3 Zinsen

Gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen. Die Stundungszinsen betragen

- bei Steuerforderungen 0,5 % für jeden vollen Monat (§ 238 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO),
- bei Gebühren und Beiträgen 0,5 % für jeden vollen Monat ([§ 24 Abs. 2 Satz 2 BremGebBeitrG](#)),
- bei allen übrigen Forderungen 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ([VV-LHO](#) Nr. 1.4.1 Satz 1 zu § 59 LHO).

Von der Erhebung von Zinsen **kann** u. a. abgesehen werden, wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde ([VV-LHO](#) Nr. 1.4.2.2 zu § 59 LHO). Bei Steuerforderungen werden Stundungszinsen **nur** festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen (§ 239 Abs. 2 Satz 2 AO).

2.4 Verfahren

Über die gewährte Stundung ist der Schuldnerin oder dem Schuldner ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist mit einem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs zu versehen für den Fall, dass eine der festgesetzten Raten bei Fälligkeit nicht gezahlt ist oder laufende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden.

Bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen ist die Stundung vertraglich zu vereinbaren. Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei aufeinanderfolgenden Raten um eine Woche überschritten ist oder wenn die Höhe des Rückstandes den Betrag von zwei Raten erreicht ([VV-LHO](#) Nr. 1.3 Satz 1 zu § 59 LHO).

2.5 Zuständigkeit

Bei Stundungen von **grundsätzlicher Bedeutung** sowie in allen von der Delegation **nicht** betroffenen Fällen ist die **Einwilligung des Magistrats** einzuholen.

Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Bedeutung haben kann (z. B. bei Auswirkungen auf die Beurteilung künftiger Fälle beziehungsweise bei Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung).

Zur Stundung von Einzelansprüchen werden ermächtigt:

Beträge:	Berechtigte:
bis zu 25.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten bzw. bis zu 5.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren	alle Amts- und Betriebsleiterinnen und -leiter für ihre Geschäftsbereiche sowie die Leiterin oder der Leiter für Wirtschaftsangelegenheiten innerhalb des Führungsstabes der Ortspolizeibehörde

3. Niederschlagung

3.1 Begriff

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf diesen Anspruch. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme. Von der Niederschlagung erhält die Schuldnerin oder der Schuldner keine Nachricht.

3.2 Voraussetzungen

Eine **befristete Niederschlagung** kommt nach [§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO](#) in Verbindung mit [VV-LHO](#) Nr. 2.3 zu § 59 LHO und § 261 AO in Betracht, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

Beispiele für das Vorliegen der Voraussetzung für eine befristete Niederschlagung sind:

- Es ist mindestens ein Pfändungsversuch fehlgeschlagen und die Forderung beträgt mehr als 100 Euro.
- Der Aufenthalt der Schuldnerin oder des Schuldners ist vorübergehend nicht zu ermitteln.

Eine **unbefristete Niederschlagung** ist nach [§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO](#) in Verbindung mit [VV-LHO](#) Nr. 2.4 zu § 59 LHO und § 261 AO zulässig, wenn die Einziehung aller Wahrscheinlichkeit nach dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

Die Voraussetzung für eine unbefristete Niederschlagung liegt z. B. vor,

- wenn ein Pfändungsversuch in das bewegliche Vermögen fehlgeschlagen ist und die Forderung weniger als 100 Euro beträgt,

- wenn mehrfach Pfändungsversuche fehlgeschlagen sind,
- wenn über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet und Restschuldbefreiung erteilt wurde (Ausnahmen: Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen),
- beim Tod der Schuldnerin oder des Schuldners, wenn der Anspruch auch gegenüber den Erbinnen und Erben dauerhaft nicht durchsetzbar ist.

Bei Prüfung der Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung ist ein **strenger Maßstab** anzulegen.

3.3 Verfahren

Die Niederschlagung ist mit einer Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Rechtsgrundlage und Entscheidungsgründe entsprechend zu verfügen.

Bei befristeten Niederschlagungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen. Dies gilt nicht für Nebenforderungen (z. B. für Zinsen oder Vollstreckungskosten) bei unbefristeten Niederschlagungen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

Die Vorgänge mit den unbefristeten Niederschlagungen sind 10 Jahre aufzubewahren. Wenn auch dann noch keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin oder des Schuldners vorliegen, können sie ausgesondert werden.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dürfen die Unterlagen von den Ämtern und Betrieben nicht eigenmächtig vernichtet werden. Sie sind komplett dem Stadtarchiv zur Übernahme ins Archiv anzubieten. Das Stadtarchiv entscheidet, welche Unterlagen ins Archiv übernommen werden und welche von den Ämtern vernichtet werden können.

3.4 Zuständigkeit

Bei Niederschlagungen von **grundsätzlicher Bedeutung** sowie in allen von der Delegation **nicht** betroffenen Fällen ist die **Einwilligung des Magistrats** einzuholen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Bedeutung haben kann (z. B. bei Auswirkungen auf die Beurteilung künftiger Fälle beziehungsweise bei Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung).

Darüber hinaus ist für die Niederschlagung von Ansprüchen, die durch strafbare Handlungen von Bediensteten entstanden sind, stets die Einwilligung des Magistrats erforderlich.

Zur Niederschlagung von Einzelansprüchen werden ermächtigt:

Beträge:

- bis zu 10.000 Euro bei **befristeten**
Niederschlagungen und bis zu 5.000 Euro bei **unbefristeten**
Niederschlagungen
- bis zu 25.000 Euro bei **befristeten**
Niederschlagungen und bis zu 10.000 Euro bei **unbefristeten**
Niederschlagungen

Berechtigte:

alle Amts- und Betriebsleiterinnen und -leiter für ihre Geschäftsbereiche sowie die Leiterin oder der Leiter für Wirtschaftsangelegenheiten innerhalb des Führungsstabes der Ortspolizeibehörde zuständige Dezernentin oder zuständiger Dezernent, Betriebsausschussvorsitzende oder Betriebsausschussvorsitzender

4. Erlass

4.1 Begriff

Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Geldforderung.

4.2 Voraussetzungen

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles

- a)** gemäß [§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO](#) für die Schuldnerin oder den Schuldner **eine besondere Härte** bedeuten würde (hierzu zählt auch ein Erlass aus Gründen der Billigkeit nach [§ 25 BremGebBeitrG](#))

oder

- b)** gemäß § 227 AO unbillig wäre

und eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Eine besondere Härte ist z. B. dann gegeben, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu erwarten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu ihrer oder seiner Existenzgefährdung führen würde und weder die Stundung noch die Niederschlagung des geschuldeten

Betrages eine Minderung der Notlage der Schuldnerin oder des Schuldners auf Dauer erwarten lassen.

An die Prüfung der Voraussetzungen für einen Erlass nach [§ 59 LHO](#) müssen **besonders strenge Anforderungen** gestellt werden. Im Gegensatz zur Voraussetzung für eine Stundung und Niederschlagung muss die besondere Härte dauernd zu bejahen sein und nicht durch eine Verschiebung des Leistungszeitpunktes beseitigt werden können.

Die **Unbilligkeit** kann in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit) oder in den persönlichen Verhältnissen der oder des Steuerpflichtigen (persönliche Unbilligkeit) begründet sein.

Nähere Ausführungen zur Unbilligkeit nach § 227 AO ergeben sich aus den entsprechenden Kommentierungen und der aktuellen Rechtsprechung.

4.3 Verfahren

Für einen Erlass ist in der Regel ein **Antrag** der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners erforderlich.

Über den Erlass ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen ist der Erlass vertraglich zu vereinbaren.

Die Erlassvorgänge sind 10 Jahre aufzubewahren. Anschließend sind sie dem Stadtarchiv zur Übernahme ins Archiv anzubieten (vgl. Nr. 3.3 dieser Dienstanweisung).

4.4 Zuständigkeit

Bei Erlassen von **grundsätzlicher Bedeutung** sowie in allen von der Delegation **nicht** betroffenen Fällen ist die **Einwilligung des Magistrats** einzuholen.

Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Bedeutung haben kann (z. B. bei Auswirkungen auf die Beurteilung künftiger Fälle beziehungsweise bei Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung).

Darüber hinaus ist für den Erlass von Ansprüchen, die durch strafbare Handlungen von Bediensteten entstanden sind, stets die Einwilligung des Magistrats erforderlich.

Zum Erlass von Einzelansprüchen werden ermächtigt:

Beträge:

bis zu 5.000 Euro

Berechtigte:

alle Amts- und Betriebsleiterinnen und -leiter für ihre Geschäftsbereiche sowie

die Leiterin oder der Leiter für Wirtschaftsangelegenheiten innerhalb des Führungsstabes der Ortspolizeibehörde

5. Eingaben im Finanzprogramm

Die Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sind in der jeweils aktuellen Finanzsoftware zu erfassen.

6. Berichtspflicht

Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind der Stadtkämmerei bis zum 15. Februar des Folgejahres die **Übersichten** über niedergeschlagene (getrennt nach befristeten und unbefristeten Niederschlagungen) und erlassene Ansprüche aus jedem Fachbereich **in digitaler Form** zu übersenden. Dazu sind die dieser Dienstanweisung beigefügten Listen in Form von Excel-Dateien zu verwenden, Fehlanzeigen sind erforderlich.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „[Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen](#)“ vom 01.02.2013 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)